

Energie Wasser Bern

Installation IH

Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 321 31 11, ewb.ch



Anmeldung (v)ZEV

Auszug Energieverordnung (EnV)

vom 1. November 2017 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹³ (EnG)

und auf das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹⁴ (StromVG),¹⁵
verordnet:

2. Abschnitt: Eigenverbrauch

Art. 14¹⁶ Ort der Produktion

¹ Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt.

² Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.

³ Auf der Spannungsebene unter 1 kV können die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.¹⁷

Art. 15¹⁸ Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

¹ Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

² Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

³ Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung nach Absatz 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmenden eingetreten sind.

Art. 16¹⁹ Teilnahme von Mieterinnen und Mietern sowie Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

¹ Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;

b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;

c. das Stromprodukt, das extern bezogen werden soll, sowie die Modalitäten bei einem Wechsel dieses Produkts.

² Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss nur dann beenden, wenn:

a. sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) haben und diesen für sich geltend machen wollen; oder

b. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer entweder keine angemessene Versorgung mit Elektrizität gewährleisten kann oder die Vorgaben nach Artikel 16a und 16b nicht einhält.

³ Die Beendigung der Teilnahme am Zusammenschluss ist der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

Vertragspartner

MWST-Pflichtig:

Bank- oder Postverbindung für die Rückliefervergütung

IBAN-Nr.

Lautend auf:

Gewünschtes Startdatum:

So rasch wie möglich

Ich bestätige, dass ich die verlangten Informationen auf der vorliegenden Anmeldung wahrheitsgetreu ausgefüllt habe. Mit Unterschrift der vorliegenden Anmeldung kommt der Vertrag über die Durchführung des Eigenverbrauchs zwischen dem Vertragspartner und Energie Wasser Bern (ewb) zustande. Dies unter Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Bedingungen zur Gründung eines (v)ZEV erfüllt werden. Auf dieses Vertragsverhältnis finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern für (v)ZEV (AGB (v)ZEV ewb), Ausgabe Januar 2025, sowie das Formular «Vollmacht» Anwendung.

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung gelten die AGB (v)ZEV ewb, Ausgabe Januar 2025, als bekannt und akzeptiert.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Vertragspartner

Teilnehmer am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die folgenden Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil. Energie Wasser Bern (ewb) hebt die genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.